

Luzern, 20. Februar 2024

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 72**

Nummer: A 72
Protokoll-Nr.: 151
Eröffnet: 23.10.2023 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Boog Luca und Mit. über die Untersuchungshaft für Jugendliche**Vorbemerkung**

Unser Rat vertritt dezidiert die Ansicht, dass die negativen Auswirkungen, welche ein Gefängnisaufenthalt auf Jugendliche haben kann, möglichst ausgeschlossen werden müssen. Um negative Auswirkungen zu vermeiden, müssen anstatt einer Inhaftierung wenn immer möglich alternative Massnahmen, die auf die spezifischen Bedürfnisse und insbesondere die Rehabilitation von jugendlichen Delinquenten ausgerichtet sind, zum Zuge kommen.

Das Jugendstrafrecht gilt für Personen, die bei Vollendung des 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr strafbare Handlungen begehen, wobei Freiheitsstrafen erst ab dem 15. Lebensjahr für schwerere Delikte vorgesehen sind. Untersuchungshaft als Zwangsmassnahme ist auch im Jugendstrafverfahren anwendbar, unterliegt jedoch strengen Voraussetzungen wie dringendem Tatverdacht und spezifischen Haftgründen. Im Vordergrund stehen der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen, wobei Untersuchungshaft als letztes Mittel („ultima ratio“) und unter strenger Prüfung der Verhältnismässigkeit, insbesondere bei jüngeren Beschuldigten, angewandt werden soll.

Zu Frage 1: Werden im Kanton Luzern aus Sicht des Justiz- und Sicherheitsdepartementes (JSD) den gesetzgeberischen Vorgaben in Bezug auf die Behandlung und Betreuung von jugendlichen Delinquenten genug Rechnung getragen?

Die gesetzlichen Vorgaben (vgl. Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht [JStG, [SR 311.1](#)] sowie Jugendstrafprozessordnung [JStPO, [SR 312.1](#)]) geben den Rahmen in Bezug auf die Behandlung und Betreuung von jugendlichen Delinquenten vor. Die zuständigen Behörden arbeiten nach diesen Vorgaben.

Untersuchungs- und Sicherheitshaft werden durch die Untersuchungsbehörde (Jugendankwaltschaft) nur in Ausnahmefällen und erst nach Prüfung sämtlicher Möglichkeiten von Ersatzmassnahmen angeordnet. Die Polizei hält Personen nur kurzfristig fest (Polizeigewahrsam und vorläufige Festnahme). Die eigentliche Untersuchungshaft muss durch die Jugendankwaltschaft angeordnet werden und wird in dazu geeigneten Anstalten vollzogen. Bei kurzzeitigen Festnahmen in den Haftzellen der Luzerner Polizei ist eine Trennung der Jugendlichen von Erwachsenen jederzeit gewährleistet.

Zu Frage 2: Wo werden jugendliche Delinquenten während der Untersuchungshaft untergebracht?

Es gibt in der Deutschschweiz drei Gefängnisse, welche über eine separate Jugendabteilung verfügen: Gefängnis Limmattal (ZH), Gefängnis Waaghof (BL) und das Regionalgefängnis Thun (BE). Bei sehr kurzer Dauer der Untersuchungshaft oder wenn in den entsprechenden Gefängnissen keine Plätze zur Verfügung stehen, werden Jugendliche in seltenen Fällen auch in der Justizvollzugsanstalt Grosshof, strikte getrennt von Erwachsenen, untergebracht.

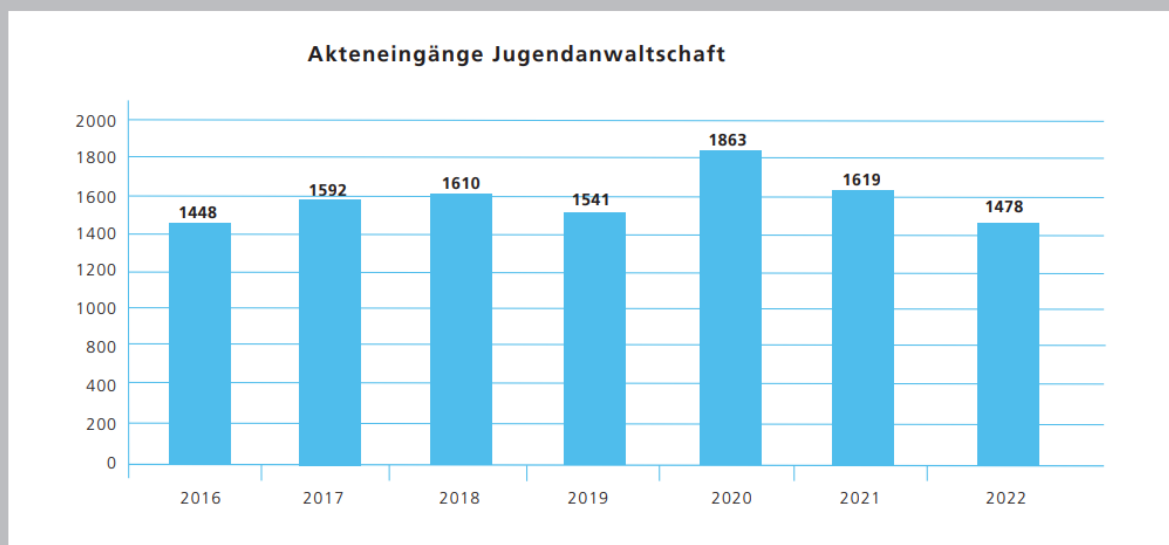
Zu Frage 3: Wie viele Jugendliche werden pro Jahr in Untersuchungshaft genommen, und wie lange dauert diese Zeit im Durchschnitt?

In der letzten zehn Jahren (2013 bis 2023) waren es gesamthaft 55 Haftfälle (5,5 pro Jahr). Die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft betrug knapp 13 Tage.

Zu Frage 4: Ist die Zahl der delinquenten Minderjährigen im Kanton Luzern zunehmend?

Bei der Jugendanwaltschaft sind die Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Es sind 141 Fälle weniger eingegangen als im Vorjahr (-9%). Obwohl eine erneute Abnahme der von Jugendlichen begangenen Delikte gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen ist, kann nicht von einem eigentlichen Trend gesprochen werden.

Eingegangene Fälle im Jahr 2022



(Tabelle «Akteneingänge Jugendanwaltschaft» Jahresbericht Luzerner Staatsanwaltschaft 2022 S. 21)

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Anzahl Delikte wiederkehrenden jährlichen Schwankungen unterworfen sind. Die Fallzahlen bei den Jugendlichen sind in den einzelnen

Deliktsbereichen sehr tief und stets grossen Veränderungen unterworfen. In grösseren Kantonen (Beispiel Kanton Zürich) ist seit Jahren eine Zunahme von Jugendgewalt zu verzeichnen. Im Kanton Luzern blieb diese Entwicklung bisher aus.

Zu Frage 5: Wie verfährt der Kanton Luzern mit zu Freiheitsstrafen verurteilten Jugendlichen?

Freiheitsstrafen können für Jugendliche erst ab dem 15. Altersjahr und bis zu drei Monate vom Jugendanwalt oder von der Jugendanwältin selber ausgesprochen werden. Bei längeren Freiheitsstrafen braucht es eine Anklage ans Jugendgericht. Der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin teilt den Freiheitsentzug nach der Einvernahme anlässlich der mündlichen Eröffnung des Strafbefehls dem Jugendlichen oder der Jugendlichen, dessen gesetzlicher Vertretung und der Verteidigung (bei einem unbedingten Freiheitsentzug von mehr als einem Monat ist dies notwendig) mit. Für den Vollzug der Freiheitsstrafen sind die Sozialarbeitenden der Jugendanwaltschaft zuständig. Sie organisieren einen Platz in einer dafür geeigneten Institution, was nicht einfach ist, da der Kanton Luzern kein «Jugendgefängnis» hat und man als ausserkantonale Behörde nicht bevorzugt wird. Kurze Freiheitsstrafen können ausnahmsweise in der JVA Grosshof vollzogen werden. Weil es dort aber keine Jugendabteilung gibt, muss der oder die Jugendliche getrennt von den Erwachsenen untergebracht werden. Weiter wird nach Möglichkeit berücksichtigt, dass die Tagesstruktur des oder der Jugendlichen durch den Freiheitsentzug nicht unterbrochen werden muss bzw. die Lehrstelle nicht gefährdet wird. Während des Vollzugs wird der Jugendliche oder die Jugendliche nebst den Institutionspersonen auch durch die Sozialarbeitenden der Jugendanwaltschaft betreut und regelmässig besucht.

Zu Frage 6: Der Kanton Luzern verfügt über keine spezialisierte Jugendabteilung. Ist eine solche geplant?

- a. Allenfalls im neuen Sicherheitszentrum in Rothenburg?
- b. Allenfalls in den Immobilien des Kantons Luzern, welche durch den Umzug ins zentrale Verwaltungsgebäude am Seetalplatz frei werden?
- c. Allenfalls in der Justizvollzugsanstalt Grosshof in Kriens?

Derzeit ist im Kanton Luzern keine spezialisierte Jugendabteilung geplant, weder in den genannten noch in anderen Örtlichkeiten.

Zu Frage 7: Besteht für die gesetzlich vorgeschriebene Inhaftierung von Minderjährigen ein Konkordat mit anderen Kantonen?

- a. Falls ja, mit welchen Kantonen und in welchem Umfang?
- b. Falls nein, wird ein solches Konkordat angestrebt?

Seit 2006 besteht das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz (NWI-CH), bei welchem 11 Kantone (Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau) Mitglied sind. Das Konkordat findet auch Anwendung auf den Vollzug von Sanktionen gegenüber Jugendlichen, soweit er in konkordatlichen Einrichtungen durchgeführt wird.